

REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT LEOBEN
Dr. Hanns Groß-Straße 7
8700 Leoben
Tel.: +43 (0)3842 404-0

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Leoben, Abteilung 7, erkennt durch den Einzelrichter Dr. Horst Kodritsch in der Rechtssache der klagenden Partei **xxxx**, vertreten durch den Verfahrenshelfer Dr. Gerhard Hiebler, Rechtsanwalt in 8700 Leoben, Hauptplatz 12/I, wider die beklagten Parteien **1) Benediktinerstift Admont, 2) Pater xxxx und 3) Pater xxxx**, sämtliche 8911 Amdont Nr. 1 und sämtliche vertreten durch Dr. Helmut Weber, Rechtsanwalt in 8940 Liezen, Ausseer Straße 32, **wegen Schadenersatz EUR 385.000,00 s.A. und Feststellung (Gesamtstreitwert EUR 410.000,00 s.A.)**, nach mit beiden Teilen durchgeführter, öffentlicher, mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Das Klagebegehren, die erstbeklagte Partei sei schuldig, dem Kläger einen Betrag in Höhe von EUR 385.000,00 samt 4 % Zinsen ab 1. Juni 2010 zu bezahlen und die erstbeklagte Partei hafte dem Kläger für jeden künftigen Schaden, der aus den körperlichen, sexuellen und seelischen Misshandlungen des Klägers durch die zweit- und drittbeklagte Partei in der Zeit von 1966 bis 1969 im Benediktinerstift Admont resultieren, wird

abgewiesen

und fasst den **BESCHLUSS**:

Das Klagebegehren, die zweit- und drittbeklagte Partei seien zur ungeteilten Hand schuldig, dem Kläger einen Betrag in Höhe von EUR 385.000,00 samt 4 % Zinsen ab 1. Juni 2010 zu bezahlen und die zweit- und drittbeklagte Partei haften dem Kläger für jeden künftigen Schaden, der aus den körperlichen, sexuellen und seelischen Misshandlungen des Klägers durch die zweit- und drittbeklagte Partei in der Zeit von 1966 bis 1969 im Benediktinerstift Admont resultieren, wird

zurückgewiesen.

Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien die mit EUR 8.415,85 (darin enthalten EUR 1.402,64 USt und EUR 5,40 Barauslagen) bestimmten

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE UND BEGRÜNDUNG:

Unstrittig ist, dass der Kläger in den Jahren 1966 bis 1969 Internatsschüler im Knabenkonvikt der erstbeklagten Partei war.

Mit seiner elektronisch am 17. April 2013 eingebrachten Klage begehrte der Kläger wie aus dem Spruch ersichtlich mit der wesentlichen Begründung, dass er von 1966 bis 1969 im Knabenkonvikt des Stiftsgymnasiums Admont Internatsschüler gewesen sei.

Während dieser Zeit sei der Kläger vom Zweit- und Drittbeklagten fast täglich, teilweise schwerstens misshandelt worden. Es sei zu rituellen Auspeitschungen und analen Vergewaltigungen gekommen, die zu dauerhaften Verletzungen geführt haben.

Durch Ohrfeigen habe der Kläger einen Hörverlust am linken Ohr im Ausmaß von 70 % erlitten.

Durch die Misshandlungen leide der Kläger in psychischer als auch in körperlicher Hinsicht an Spät- und Dauerfolgen, sodass ein rechtliches Interesse am Feststellungsbegehren bestehe.

Die zugefügten körperlichen und seelischen Grausamkeiten rechtfertigen einen Schmerzensgeldanspruch in der Höhe von EUR 360.000,00. Der Kläger habe durch die Misshandlungen zwei Schuljahre verloren, sodass ihm auch ein Verdienstentgang in der Höhe von EUR 50.000,00 entstanden sei. Insgesamt habe daher der Kläger eine Gesamtforderung von EUR 410.000,00, worauf er sich einen Betrag von EUR 25.000,00 anrechnen lasse, den er von der Stiftung Opferschutz der Katholischen Kirche erhalten habe.

Die erstbeklagte Partei, der der Kläger als Kind anvertraut worden sei, hafte aufgrund des abgeschlossenen Vertrages (Beherbergung, Ausbildung) und auch deliktisch wegen unterlassener Beaufsichtigung, die zweit- und drittbeklagte Partei haften dem Kläger deliktisch für den eingetretenen Schaden.

Die beklagten Parteien bestritten das Klagebegehren, indem einerseits der Einwand der Verjährung erhoben und die Unzulässigkeit des Rechtsweges eingewandt wurde, weil die von der erstbeklagten Partei geführte Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet gewesen sei. Die erstbeklagte Partei sei daher nicht passivlegitimiert. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens werden nachstehende

FESTSTELLUNGEN

getroffen:

Auch in den Jahren 1966 bis 1969 führte die erstbeklagte Partei das Stiftsgymnasium Admont, welchem das Öffentlichkeitsrecht verliehen war (Beilage ./28).

In den Jahren 1965 bis 1969 haben nachstehende Benediktinerpatres des Stiftes Admont am Stiftsgymnasium Admont unterrichtet:

HR Dr. Pater Engelbert Lachowitz, Direktor des Stiftsgymnasiums,
Prior Dr. Pater Hildebert Tausch, Konviktsdirektor (Internatsleiter),
Oberstudienrat Dr. Pater Heinrich Schmaus,
Oberstudienrat DDr. Pater Adalbert Krause,
Pater Benedikt Schlömicher,
Pater Remigius Neubauer sowie
der Zweitbeklagte Pater xxxx und
der Drittbeklagte Pater xxxx (Beilage ./29).

Der Kläger hatte in den Jahren 1965 bis 1969 keine Patres als Lehrer.

Da sich die Eltern des Klägers kurz vor seinem Schuleintritt ins Stiftsgymnasium Admont scheiden ließen, verbrachte er auch die Wochenenden im Internat, wobei die Internatsräumlichkeiten im Stiftsgebäude untergebracht waren.

Auch die Freizeitgestaltung der Internatszöglinge erfolgte mit den Erziehern (Kläger als Partei, AS 131).

Diese Feststellungen gründen auf die jeweils im Klammerzitat angeführten Beweismittel, an deren Richtigkeit das Gericht keine Zweifel hegt.

Auch wenn nach der Urkunde, Beilage .K, ein Erlass des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 22. Februar 1971 angeführt ist, wonach das Stiftsgymnasium der Benediktiner in Admont das Öffentlichkeitsrecht auf Dauer hatte, ist aufgrund der Bestätigung des Landesschulrates für Steiermark davon auszugehen, dass dem Stiftsgymnasium Admont auch im Zeitraum 1960 bis 1970 (Schulbesuch durch den Kläger) das Öffentlichkeitsrecht verliehen war, auch wenn der bezughabende Erlass nicht angeführt wurde.

Aufgrund der Bestätigung des Abtes des Benediktinerstiftes Admont steht zweifelsfrei fest, dass die oben angeführten Patres, so auch der Zweit- und Drittbeklagte, in den Jahren 1965 bis 1969 im Stiftsgymnasium Admont unterrichtet haben, was auch durch Ablichtungen aus einigen Hauptkatalogen untermauert wurde.

In rechtlicher Hinsicht ist der obige Sachverhalt wie folgt zu beurteilen:

Gemäß § 1 Abs 1 Amtshaftungsgesetz haften der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinde, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht.

Nach den getroffenen Feststellungen war die erstbeklagte Partei in den Jahren 1965 bis 1969 zwar Schulerhalter des Stiftsgymnasiums Admont, welchem jedoch das Öffentlichkeitsrecht verliehen war, sodass der Zweit- und Drittbeklagte als handelnde Organe des Bundes in Vollziehung der Gesetze tätig geworden sind. Dies auch auf ihre obliegenden Aufgaben in der Schule und im Internat bzw. während der Freizeit des Klägers sowohl als Lehrer als auch als Erzieher.

Aus diesen Gründen ist die erstbeklagte Partei nicht passiv legitimiert, hinsichtlich des Zweit- und Drittbeklagten liegt gemäß § 9 Abs 5 Amtshaftungsgesetz Unzulässigkeit des Rechtsweges vor.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 ZPO.

Einwände gegen das gelegte Kostenverzeichnis erfolgten nicht.

Landesgericht Leoben, Abteilung 7

Leoben, 5. November 2013

Dr. Horst Kodritsch, Richter

Elektronische Ausfertigung nach § 79 GOG